



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Schulgirokonten

1. Wie viele Schulen in Schleswig-Holstein wären dazu berechtigt, ein Schulgirokonto¹ zu eröffnen und wie viele Schulen haben mindestens eines eröffnet?

Antwort:

Erstmals in Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2020 die Möglichkeit geschaffen, ein Schulgirokonto einzurichten. Rechtlich ist die Herausforderung, dass es sich bei öffentlichen Schulen um nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Schulträgers handelt. Um dennoch allen Schulen unter einheitlichen Rahmenbedingungen eine eigene Gestaltungsmöglichkeit zur Abwicklung finanzieller Transaktionen zu eröffnen, hat das Bildungsministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums die „Richtlinie Einrichtung und Führung von Girokonten bei Kreditinstituten durch

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Schulgirokonten.pdf?__blob=publicationFile&v=3

öffentliche Schulen (Schulgirokonten)“ erlassen. Diese berechtigt alle öffentlichen Schulen zur Eröffnung von Schulgirokonten, die im Namen des Landes geführt werden. 139 Schulen haben die Einrichtung mindestens eines Schulgirokontos bei der zuständigen Schulaufsicht angezeigt (vgl. Ziffer 1.5 der Richtlinie).

Regionalen Berufsbildungszentren stehen aufgrund ihrer Rechtsform als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts eigene Möglichkeiten der Kontoführung zur Verfügung.

2. Die Einrichtung von weiteren Schulgirokonten, insbesondere für Klassenkonten, ist zulässig. Wie viele Schulgirokonten gibt es insgesamt?

Antwort:

Gemäß Ziffer 1.3 der Richtlinie ist die Einrichtung weiterer Schulgirokonten zulässig, sofern keine Unterkonten eingerichtet werden können. Die Schulen haben die Einrichtung von 352 Schulgirokonten bei der zuständigen Schulaufsicht angezeigt.

3. Etwa entstehende Kontoführungsgebühren oder sonstige im Zusammenhang mit der Kontoführung anfallende Kosten haben die Schulen selbst zu tragen. Aus welchen Mittel sollen diese Kosten getragen werden?

Antwort:

Gemäß Ziffer 1.4 der Richtlinie ist eine kostenfreie Führung des Schulgirokontos anzustreben. Schulen, die eine Erasmus+-Förderung erhalten, können die Organisationskostenpauschale für Kosten im Zusammenhang mit hierfür genutzten Konten verwenden. Als andere Mittel der Schule kommen Erlöse aus Schulveranstaltungen, Schulfesten oder ähnlichen Veranstaltungen sowie Mittel aus Spenden oder Sponsoring in Betracht.

4. Wie viele Elternspenden sind seit 2022 auf Schulgirokonten eingegangen? (bitte möglichst nach Kreisen/kreisfreien Städten und anonymen/nicht anonymen Spenden differenzieren)

Antwort:

Die Schulleitung übermittelt der zuständigen Schulaufsicht die Prüfungsberichte (vgl. Ziffer 7.3 der Richtlinie). Ein Muster für den Prüfungsbericht ist der Richtlinie als An-

lage 4 beigefügt. Danach ist die Übermittlung von Informationen zu einzelnen Zahlungseingängen und -ausgängen nicht vorgesehen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3 der Richtlinie, wonach zur Wahrung der Anonymität von Elternspenden diese nicht unmittelbar über das Schulgirokonto abgewickelt werden dürfen. Überweisungen von anderen Konten (z.B. Förderverein oder Schulträger) sind gemäß der Richtlinie zulässig.

5. Was sind zulässige Gründe für eine Einzelverfügungsberechtigung für ein Klassenkonto?

Antwort:

Die mit der Richtlinie veröffentlichten „Hinweise und Erläuterungen zur Richtlinie zur Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten durch öffentliche Schulen (Schulgirokonten)“ enthalten unter dem Punkt „Zu 4.“ Beispiele für solche Gründe.

6. Wer prüft die Konten/Aufzeichnungen/Jahresabschlüsse in welchen Zeiträumen?

Antwort:

Die Vorgaben zu den Prüfungen ergeben sich aus den Ziffern 7.2 und 7.3 der Richtlinie.

7. In wie vielen Fällen ist es seit 2022 zu Unregelmäßigkeiten/Verstößen im Zusammenhang mit Schulgirokonten gekommen? Bitte ausführen.

Antwort:

Die Schulaufsicht hat in keinem Fall im Rahmen ihrer Prüfpflicht gemäß Ziffer 7.3 der Richtlinie schwerwiegende Verstöße festgestellt.

8. Für Schulen mit bis zu sechs Lehrkräften können auf Antrag der Schulleitung durch die oberste Schulaufsicht und nach vorheriger Abstimmung mit dem Haushaltsreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums abweichende Regelungen getroffen werden. In wie vielen Fällen ist das passiert und was sind das für Regelungen?

Antwort:

Es wurden keine Anträge gemäß Ziffer 8. der Richtlinie gestellt.